

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. März 2016

**149. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung  
der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juni 2016**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlage  
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraus-  
setzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) (ABI 2015-12-11)  
wird auf **Sonntag, den 5. Juni 2016**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beant-  
wortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

**Stimmzettel**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und  
Strafprozess (Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraus-  
setzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter)

III. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstim-  
mungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Ab-  
stimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

IV. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonde-  
ren Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemein-  
deräte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröf-  
fentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat er-  
hoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**